

Anke Brodherr

**Alfred Verdross' Theorie  
des gemäßigten Monismus**



Herbert Utz Verlag · München

## **Rechtswissenschaften**

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner  
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 46

Zugl.: Diss., München, Univ., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2005

ISBN 3-8316-0511-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis .....	XI
§ 1 Einleitung .....	1
§ 2 Kurze Biographie von Alfred Verdross .....	4
<b>Erster Hauptteil Die monistische Völkerrechtsauffassung .....</b>	<b>24</b>
§ 3 Erste monistische Konstruktion auf Grundlage der staatlichen Verfassungen .....	27
I. Grundlegung des Völkerrechts im staatlichen Recht .....	27
II. Die anfängliche Souveränitätsauffassung .....	30
III. Der souveräne Staatswille .....	31
§ 4 Gemäßigter Monismus mit Primat der „Völkerrechtsverfassung“ .....	38
I. Gegen die Grundlegung im staatlichen Recht .....	38
II. Die rechtssatzmäßige Verbindung zwischen Völkerrecht und Landesrecht .....	46
§ 5 Primat des gesamten Völkerrechts .....	52
I. Einfluss der Kompetenztheorie .....	52
II. Die Auflösung von Widersprüchen zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht: gemäßigter Monismus .....	54
III. Rechtssetzung und Rechtsunterworfenheit im Völkerrecht .....	57
IV. Transformation: erforderlich oder nicht? .....	58
V. Die Völkerrechtssubjekte .....	60
§ 6 Die Wiederaufnahme der Theorie .....	68
I. Neues zur rechtssatzmäßigen Verbindung .....	68
II. Die Identität von Staat und staatlicher Rechtsordnung .....	69
<b>Zweiter Hauptteil Monismus und Völkerrechtsdogmatik .....</b>	<b>75</b>
§ 7 Ein neuer Souveränitätsbegriff - die Kompetenztheorie .....	75
I. Souveränität als völkerrechtliche Kompetenz .....	75
II. Die völkerrechtliche Zuständigkeitsordnung .....	79
1. Die sachliche Zuständigkeit .....	80
2. Die räumliche Zuständigkeit .....	87
III. Gebietsrecht .....	89

IV.	Die Organe der Staatengemeinschaft .....	91
1.	Rechtssetzungsorgane .....	91
2.	Vollziehung des Völkerrechts .....	93
V.	Der zeitliche Geltungsbereich - Beginn der Zuständigkeit eines Staates .....	97
§ 8	Die Rechtsquellen des Völkerrechts .....	104
I.	Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht .....	104
II.	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze: eine selbstständige Völkerrechtsquelle .....	109
1.	Übereinstimmende Grundsätze nationaler Rechtsordnungen .....	117
2.	Vom System des Völkerrechts vorausgesetzte Grundsätze (zwingender Charakter) .....	120
3.	Der unmittelbare Konsens .....	123
§ 9	Stufenbau der einheitlichen Rechtsordnung und das Problem der Grundnorm .....	127
I.	Gegen den Staatswillen als Grundlage des positiven Rechts .....	127
II.	Verwendung der Merkl'schen Theorie vom Stufenbau des Rechts .....	132
III.	Die völkerrechtliche Grundnorm .....	138
1.	1921: die erste Grundnorm .....	138
2.	Die (ungeschriebene) Verfassung der Völker- rechtsgemeinschaft, 1923 .....	140
3.	Ein unmittelbar einsichtiger Gerechtigkeitswert als Grundnorm: pacta sunt servanda .....	143
4.	Das Gewohnheitsrecht .....	147
5.	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze .....	149
6.	Das einheitliche Rechtsbewusstsein der Mensch- heit als Grundnorm .....	153
7.	Die Satzung der Vereinten Nationen als Verfas- sung der Völkerrechtsgemeinschaft .....	154
Dritter Hauptteil	Die philosophischen Grundlagen von Verdross Völkerrechtstheorie .....	156
§ 10	Naturrecht und positives Recht .....	156
I.	Das Naturrecht als Grundlage des positiven Rechts .....	156
II.	Die Erkenntnis des Naturrechts .....	162
III.	Der dreistufige Aufbau des einheitlichen Rechtssystems .....	166

	1.	Das primäre Naturrecht .....	167
	2.	Das sekundäre Naturrecht .....	169
	3.	Das Verhältnis zwischen Naturrecht und positivem Recht .....	170
	4.	Die Verbindungen zwischen Naturrecht und positivem Recht .....	173
§ 11		Naturrecht und Völkerrecht .....	177
	I.	Die Wertgrundlagen des Völkerrechts .....	177
	II.	Die Menschenrechte .....	180
	III.	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Bindeglieder zwischen positivem Völkerrecht und allgemeinen sittlichen Grundsätzen .....	186
	IV.	Ius cogens und die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge .....	189
	V.	Interessenstreitigkeiten und Recht .....	195
	VI.	Die Begründung einer neuen Rechtsgemeinschaft: Quasi-völkerrechtliche Verträge .....	200
§ 12		Die universalistische Völkerrechtsauffassung .....	204
	I.	Die internationale Rechtsgemeinschaft .....	205
	II.	Die historische Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft .....	214
	III.	Anwendung der universalistischen Völkerrechtsauffassung .....	217
	1.	Grundrechte und Grundpflichten der Staaten abgeleitet aus dem Naturrecht .....	217
	2.	Die Lehre vom gerechten Krieg .....	221
	3.	Die Organisierung der Staatengemeinschaft .....	222
	IV.	Das positive Völkerrecht .....	223
	V.	Universalismus und Nationalsozialismus? .....	225
§ 13		Die weitere Entwicklung in der Völkerrechtslehre .....	231
	I.	Die monistische Völkerrechtsauffassung .....	231
	II.	Ius cogens .....	234
	III.	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze .....	235
	IV.	Weiteres .....	237
§ 14		Ergebnisse .....	239

## § 1 Einleitung

Gegenstand dieser Untersuchung ist Alfred Verdross gemäßigt monistische Völkerrechtsauffassung, die das Völkerrecht als dem staatlichen Recht übergeordnet ansieht.

Verdross war der erste Vertreter des gemäßigten Monismus. Die monistische Auffassung sieht Völkerrecht und staatliches Recht als zwei Teilbereiche einer einheitlichen Rechtsordnung an. Ihr entgegengesetzt ist die dualistische oder pluralistische Auffassung, nach der Völkerrecht und staatliches Recht zwei völlig getrennte Rechtsordnungen darstellen, die verschiedene Quellen und Subjekte haben, so dass zwischen ihnen keine Konflikte möglich sind. Verdross hat sich von Anfang an für eine monistische Auffassung entschieden. Zunächst vertrat er eine Grundlegung des Völkerrechts im staatlichen Recht, die jedoch, wie er selbst sagt<sup>1</sup>, „zum wahren Wesen des Völkerrechts nicht vordringen konnte“. Sie ist geprägt von der damals weit verbreiteten Staatswillenslehre, deren Einfluss sich auch Verdross nicht entziehen konnte. Bald ändert er seine Auffassung und vertritt nunmehr, dass das Völkerrecht, zuerst nur ein Teil, dann das ganze Völkerrecht, den Staaten übergeordnet ist.

Die monistische Auffassung mit Primat des Völkerrechts hat verschiedene Einflüsse auf Verdross völkerrechtsdogmatische Arbeit. Zunächst ist Verdross Arbeit am positiven Völkerrecht noch stark von der dualistischen Anschauung und der Willenslehre beeinflusst. Im Fortgang seines Schaffens passt Verdross seine Auffassungen positiver Rechtsinstitute der als richtig erkannten monistischen Theorie immer weiter an, so dass schließlich Verdross ganzes Werk auf einer einheitlichen theoretischen Grundlage steht. Dabei war es Verdross umgekehrt besonders wichtig, seinen theoretischen Ansatz auf das Genaueste am positiven Völkerrecht zu orientieren.

Nach einer kurzen Biographie ist im ersten Hauptteil zunächst die Entwicklung von Verdross gemäßigt monistischer Völkerrechtstheorie darzustellen. Es wird gezeigt, wie sich Verdross ursprüngliche monistische Auffassung aus der Grundlage des staatlichen Rechts durch seine Arbeit am positiven Völkerrecht zur monistischen

---

<sup>1</sup> Selbstdarstellung, in: Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften in Selbstdarstellungen, 1952, S. 202

Auffassung mit zunächst nur dem Primat eines Teils des Völkerrechts, schließlich des ganzen Völkerrechts gewandelt hat.

In einem zweiten Teil wird untersucht, wie die monistische Auffassung Verdross Arbeit am positiven Völkerrecht beeinflusst hat und Verdross andererseits sein theoretisches System dem positiven Recht angepasst hat. Dazu werden die aus der monistischen Völkerrechtsauffassung entwickelte Kompetenztheorie, Verdross Lehre von den Rechtsquellen des Völkerrechts und seine Grundlegung des einheitlichen Rechtssystems in einer völkerrechtlichen Ursprungsnorm dargestellt.

Aus dieser Betrachtung kann Verdross rechtsphilosophische Position nicht ausgeklammert werden. Verdross rechtsdogmatisches und rechtsphilosophisches Werk stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bauen aufeinander auf. Positives Recht kann nie gesetzt, vollzogen oder gelehrt werden, ohne dass wenigstens unbewusst philosophische Voraussetzungen mitgedacht werden<sup>2</sup>. Verdross selbst hat seine philosophischen Grundlagen immer offen gelegt. Die auf diese Weise entstandene Konzeption eines einheitlichen Rechtssystems aus Völkerrecht, staatlichem Recht und der naturrechtlichen Grundlage des positiven Rechts, hat Verdross während des gesamten Zeitraums seiner wissenschaftlichen Tätigkeit stets weiterentwickelt. Sie ist Gegenstand des dritten Teils. Hier werden die Themenbereiche naturrechtliche Anschauung und universalistische Völkerrechtsauffassung dargestellt, die Verdross einheitliches System aus Völkerrecht und staatlichem Recht zu einem einheitlichen Rechtssystem aus positivem Recht und moralischer Grundlage des Rechts vollenden.

Verdross hat seine Schriften unter verschiedenen Varianten seines Namens veröffentlicht. So publizierte er auch als Alfred Verdroß<sup>3</sup>, Alfred von Verdross<sup>4</sup> und als Alfred von Verdross-Drossberg<sup>5</sup>. Da jedoch der größte Teil seines Werkes

---

<sup>2</sup> Mock, Die Erschließung der materialen Rechtsphilosophie durch Alfred Verdross, FS für Verdross zum 90. Geburtstag, S. 9 (S. 10)

<sup>3</sup> FS für Wehberg, 1956

<sup>4</sup> The concept of international law, AJIL 43 (1949), S. 434 ff

<sup>5</sup> Theorie der mittelbaren Staatenhaftung, ÖZöR 1 (1948), S. 388 ff

unter dem Namen Alfred Verdross erschienen ist, soll er auch hier verwendet werden.

Zur Zitierweise ist anzumerken, dass jeweils nur die Schriften angegeben sind, in denen ein neuer Gedanke zum ersten Mal aufscheint oder weiter ausgearbeitet wird.